



A E B

arbeitskreis eltern behinderter
associazione genitori di persone in situazione di handicap

Seite: A
Umfang von: 06/04/2019
Reg. Nr.: 14619
Fest. Nr.: 1113

Nur aus Gründen der Lesbarkeit wurde die männliche Fassung bei den Bezeichnungen der Ämter gewählt.

STATUT ARBEITSKREIS ELTERN BEHINDERTER

(Statutenergänzung durchgeführt bei der außerordentlichen Jahresvollversammlung vom 06.04.19)

KAPITEL I Bezeichnung, Sitz, Dauer

Art. 1 – Bezeichnung

Die Vereinigung trägt den Namen AEB - Arbeitskreis Eltern Behinderter EO (Ehrenamtliche Organisation)

Art. 2 – Sitz

Der AEB hat seinen Sitz in Bozen, G. Galileistrasse 4/A, Bozen. Die eventuelle Verlegung des Sitzes findet in derselben Gemeinde statt und die Entscheidung darüber kann durch Beschluss des Vorstandes getroffen werden.

Art. 3 – Dauer

Die Dauer des AEB wird von der Gründung bis zum 31.12.2100 festgesetzt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann eine eventuelle Verlängerung oder vorzeitige Auflösung beschließen.

KAPITEL II Zweck

Art. 4 – Zweck

- a) Der AEB ist ein freier, politisch unabhängiger Verband im Sinne des Art. 14 und folgenden des italienischen Zivilgesetzbuches.
Er ist weiters eine ehrenamtlich tätige Organisation im Sinne des Landesgesetzes Nr. 11/1993.
Der Verband steht zudem auch im Einklang mit den Bestimmungen betreffend der Körperschaften, des Dritten Sektors (gemäß Gesetzesdekret 117/2017)
- b) Zweck des AEB ist der Zusammenschluss und die Interessensvertretung von

- Personen mit besonderen Bedürfnissen bzw. Behinderungen, die von Behinderung bedroht sind,
 - deren Eltern und Angehörigen,
 - jene, die davon betroffen sind und/oder Interessierte.
- c) Die Tätigkeit des AEB ist darauf ausgerichtet, die Probleme und Interessen oben genannter Personen zu erfassen, sie bekannt zu machen, sich für deren Lösung und Umsetzung im privaten und öffentlichen Leben und bei allen Instanzen tatkräftig einzusetzen. Dies erfolgt vorrangig durch Erarbeiten von Vorschlägen, Forderungen an Institutionen/Gesetzgebern, Aufbau von Selbsthilfegruppen, von Arbeitsgruppen, Beratung, Information und Weiterbildung der betroffenen Eltern und Durchführung jeglicher Initiativen, die zur täglichen Entlastung der Familien mit einem Angehörigen mit Behinderung beitragen können.

Im Einzelnen werden vom AEB gemäß Art. 5 des Gesetzesdekretes 117/2017 folgende Initiativen durchgeführt:

- a) Sozialmaßnahmen und -dienste gemäß Artikel 1, Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 8. November 2000, Nr. 328 in geltender Fassung, sowie Maßnahmen, Dienste und Leistungen gemäß dem Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104 und dem Gesetz vom 22. Juni 2016, Nr. 112 in geltender Fassung;
- b) wissenschaftliche Forschung von besonderem gesellschaftlichem Interesse;
- c) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel;
- d) Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten von sozialem, kulturellem oder religiösem Interesse;
- e) Förderung und Schutz der Menschenrechte, der bürgerlichen, sozialen und politischen Rechte sowie der Rechte der Verbraucher und Nutzer der in diesem Artikel genannten Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, Förderung der Chancengleichheit und Initiativen zur gegenseitigen Hilfe.

Der AEB kann gemäß Art. 6 des Gesetzesdekretes 117/2017 auch sekundäre Tätigkeiten ausüben, die jedoch von grundlegender Bedeutung für das Allgemeininteresse sind. Die Durchführung dieser Tätigkeiten wird vom Vorstand festgelegt.

- d) Der AEB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und verfolgt somit keine Gewinnabsichten, sondern bürgerliche, solidarische und soziale Zwecke. Eine auch indirekte Ausschüttung von eventuellen Gewinnen unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Außer den Verwaltungsspesen führt er alle Mittel den Zwecken des Art. 4 dieses Statutes zu.

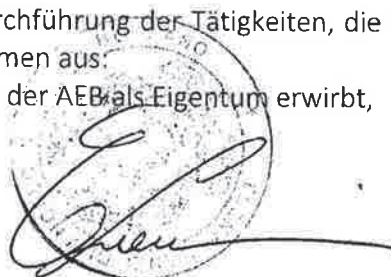
KAPITEL III Vermögen, Finanzen

Art. 5 – Vermögen

Das Vermögen des AEB wird ausschließlich zur Durchführung der Tätigkeiten, die in diesem Statut festgelegt wurden, verwendet und setzt sich zusammen aus:

- a) beweglichen und unbeweglichen Gütern, welche der AEB als Eigentum erwirbt,
b) allfälligen Rücklagen und Bilanzüberschüssen,

Depetina Stauffli



- c) allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen, Spenden und Zuwendungen sonstiger Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind.

Art. 6 – Finanzen

Das Einkommen des AEB besteht aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen in der vom Vorstand bestimmten Höhe,
- b) Beiträgen von Freunden und Förderern,
- c) Beiträgen von Verbänden, Körperschaften und der öffentlichen Hand,
- d) Freiwillige Spenden
- e) Spendensammlungen,
- f) Spesenbeiträge zur Deckung der Ausgaben für die Durchführung der im Art. 4, Absatz C dieses Statutes angeführten Tätigkeiten,
- g) Einnahme durch sekundäre Tätigkeiten, welche im Art. 6 des Gesetzesdekretes 117/2017 vorgesehen sind.

Art. 7 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Jänner und schließt mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres. Binnen 31. März des darauffolgenden Jahres hat der Vorstand die Bilanz zu erstellen und binnen 30. April der Vollversammlung zu unterbreiten.

KAPITEL IV Mitglieder

Art. 8 – Mitglieder

Dem AEB können jene Personen beitreten, die laut Art. 4, Absatz b die Voraussetzungen erfüllen. Die Leistungen der Mitglieder werden ehrenamtlich erbracht.

Art. 9 – Aufnahme als Mitglied

Der Antragsteller wird nach Übermittlung des Antragsformulars, der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr und nachdem der Vorstand in der ersten Sitzung nach erfolgter Bezahlung des Mitgliedsbeitrages darüber beschlossen hat, als Mitglied aufgenommen.

Eine eventuelle Ablehnung muss vom Vorstand begründet werden.

Aufnahmegesuche von Minderjährigen müssen von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gegengezeichnet werden.

Art. 10 – Rechte und Pflichten

Das Mitglied erhält sofort das Stimmrecht in der Versammlung und das Recht auf aktive und passive Stimmabgabe bei den Wahlen der Organe des AEB, wobei die Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Jahr zwingend ist.

Das Mitglied hat gemäß Art. 15 des Gesetzesdekrets 117/2017 das Recht, während der Öffnungszeiten des Büros, die Vereinsbücher einzusehen. Das Mitgliederregister des AEB wird in einer an die Datenschutzgesetzgebung (DSGVO 679/2016) angepassten Form zur Einsicht verfügbar sein.

Das Mitglied hat das Recht die Ansprechpartner und deren Stellvertreter des eigenen Sprengels zu wählen.

Das Mitglied ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften, das Statut und die gültigen Beschlüsse des AEB einzuhalten.

Jedes Mitglied des AEB ist angehalten, die statutarischen Interessen des AEB zu fördern und am Vereinsleben aktiv teilzunehmen.

Das Mitglied hat weiters die Pflicht, alle Streitigkeiten, welche sich aus der Mitgliedschaft ergeben, dem Schiedsgericht des AEB zu überlassen. Der ordentliche Rechtsweg wird jedoch nicht ausgeschlossen.

Art. 11 – Ende/Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und erlischt durch:

- a) Todesfall des Mitgliedes (mit Ausnahme, mittels schriftlicher Anfrage, die Mitgliedschaft auf ein anderes Familienmitglied zu übertragen)
- b) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages über drei darauffolgende Jahre
- c) Auflösung des AEB,
- d) Austritt: die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und tritt am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres in Kraft,
- e) Ausschluss durch den Vorstand bei schweren Verstößen gegen Gesetze, Statut und den gültigen Beschlüssen des AEB. Gegen den Ausschluss kann beim Schiedsgericht innerhalb von 30 Tagen Berufung eingelegt werden.

Verstorbene, ausgetretene, ausgeschlossene oder aus sonstigen Gründen dem AEB nicht mehr angehörende Mitglieder bzw. deren Erben und Rechtsnachfolger können weder die geleisteten Einlagen zurückfordern noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das AEB-Vermögen.

KAPITEL V Organe, Verwaltung

Art. 12 – Organe

Die Organe des AEB sind:

- a) Die Vollversammlung
- b) Die AEB-Sprengel
- c) Der Vorstand
- d) Der Ausschuss
- e) Die Rechnungsprüfer
- f) Das Schiedsgericht
- g) Kontrollorgan

Art. 13 - Die Vollversammlung

Die Vollversammlung kann eine ordentliche oder eine außerordentliche sein.

Art. 14 – Teilnahmeberechtigung

Die Vollversammlung bilden alle Mitglieder, die im Mitgliederregister /elektronische Datenbank eingetragen sind und den Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres eingezahlt haben.

Jedes Mitglied kann sich von einem durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen anderen Mitglied vertreten lassen. Diese Vollmacht darf allerdings nicht an Vorstandsmitglieder erteilt werden.

Supelika Stamm

[Signature]

Das Mitglied kann nicht mehr als 5 Vollmächte vorweisen (dies gilt solange die Mitglieder des AEB die Anzahl von 500 Mitglieder überschreiten, anderenfalls wird die Vollmacht auf 3 für jeden berechtigten Teilnehmer reduziert).

Art. 15 – Einberufung

Die ordentliche Vollversammlung ist vom Präsidenten einzuberufen:

- a) Jährlich innerhalb 30. April
- b) Wenn dies vom Vorstand für notwendig gehalten, oder wenn dies von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird,
- c) wenn 1/5 der Mitglieder oder ein AEB-Sprengel dies verlangen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 10 Kalendertage vorher mittels gewöhnlichem Postversand, E-mailversand (entsprechend der Empfangsmöglichkeiten, die das Mitglied auf dem Antragsformular angegeben hat) und durch Veröffentlichung auf der offiziellen Webseite des AEB.

Art. 16 – Vorsitz

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident oder dessen Stellvertreter. Er schlägt ein Protokollführer sowie zwei Stimmzähler für die geheime Abstimmung bzw. durch Handaufheben vor, welche von der Vollversammlung bestätigt werden.

Art. 17 – Beschlüsse

Die ordentliche Vollversammlung beschließt über:

- a) die Ernennung und den Widerruf der Mitglieder des Vorstandes (nach den erfolgten diesbezüglichen Wahlen)
- b) den Tätigkeitsbericht und dem Tätigkeitsprogramm,
- c) die Bilanz, welche den Bericht der Rechnungsprüfer beinhaltet,
- d) den Haushaltsvoranschlag,
- e) allgemeine Richtlinien zur Gestaltung der Tätigkeiten des AEB,
- f) die Wahl und den Widerruf der Rechnungsprüfer,
- g) die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- h) alle Fragen, die vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden, insbesondere wenn die Entscheidungen von großer Tragweite sind.
- i) all das, was ihr laut Gesetz oder Statut zusteht,
- j) die Ernennung des Kontrollorganes, falls erforderlich, gemäß den Bestimmungen des Gesetzesdekretes 117/2017.

Die außerordentliche Vollversammlung beschließt über die Änderungen des AEB-Statuts.

Art. 18 – Durchführung der Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in erster Einberufung mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder gefasst. Bei einer zweiten Einberufung ist die Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden gültig.

Die Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit rechtsgültig. Bei Änderungen der Statuten bedarf es auf jeden Fall der 2/3 Mehrheit der Vollversammlung. Bei der Auflösung des Verbandes bedarf es der 3/4 Mehrheit aller Mitglieder.

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht und kann auf Grund einer schriftlichen Vollmacht bis zu 5 Mitglieder vertreten (dies gilt solange die Mitglieder des AEB die Anzahl von 500 Mitglieder überschreiten, anderenfalls wird die Vollmacht auf 3 für jeden berechtigten Teilnehmer reduziert). Die Abstimmenden müssen den Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres bezahlt haben. Anträge auf Tagesordnungspunkte für die jährliche Mitgliederversammlung werden berücksichtigt, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unterschrieben sind und innerhalb Februars beim AEB hinterlegt werden. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, welches vom Sammlungsvorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet wird.

KAPITEL VI Die AEB-Sprengel

Art. 19 - Die AEB-Sprengel

Die AEB-Sprengel sind die tragende Mitgliedergemeinschaft vor Ort. Das Einzugsgebiet der AEB-Sprengel orientiert sich am Sozial- und Gesundheitssprengel. Es dürfen nicht mehr AEB-Sprengel gegründet werden, als es Sozial- und Gesundheitssprengel in der Region gibt. Je Sozial- und Gesundheitssprengel ist nur ein AEB-Sprengel zulässig.

Der AEB-Sprengel ist gegründet, wenn seine eingeschriebenen Mitglieder in einer Mitgliederversammlung eine(n) Ansprechpartner und eine Stellvertreter gewählt haben. Der AEB-Sprengel gilt als aufgelöst, wenn nach Ablauf der dreijährigen Amtszeit innerhalb Februar keine Wahlen stattgefunden haben.

Die Mitglieder können den Widerruf des Ansprechpartners und / oder dessen Stellvertreters ihres Sprengels durch einen schriftlichen Antrag an den AEB unter Angabe der entsprechenden Gründe beantragen.

Art. 20 - Einberufung, Beschlüsse

Die AEB-Sprengel-Versammlung findet bei Neuwahl des Vorstandes (siehe Art. 23) innerhalb Monat Februar statt und zusätzlich, wenn es 1/3 der Mitglieder verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich für jeden einzelnen Sprengel durch den Ansprechpartner, den Präsidenten oder des Vizepräsidenten. Die AEB-Sprengel-Jahresversammlung ist in 1. Einberufung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder. In 2. Einberufung ist die AEB-Sprengel-Jahresversammlung bei jeder Anzahl von anwesenden Mitgliedern beschlussfähig sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben.

Die Abstimmung findet durch Handheben statt, auf ausdrückliches Verlangen eines Mitgliedes ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

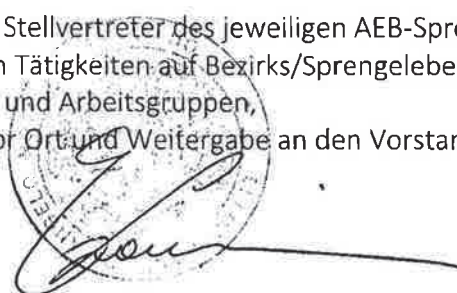
Die Amtszeit ist an den Drei-Jahres-Rhythmus des AEB gebunden.

Art. 21 –Aufgaben

Die Aufgaben der Ansprechpartner und deren Stellvertreter des jeweiligen AEB-Sprengels sind:

- Programmerstellung und Durchführung von Tätigkeiten auf Bezirks/Sprengelzebene,
- Einrichtung und Betreuung von Selbsthilfe- und Arbeitsgruppen,
- Sammeln von Anregungen und Wünsche vor Ort und Weitergabe an den Vorstand.

Angelika Stamm



- d) Die Durchführung von mindestens einer Eltern/Mitgliederversammlung im Jahr im jeweiligen Sprengel,
- e) Die Sammlung eventueller Eingänge für die Weiterleitung an die Zentrale in Bozen zwecks buchhalterischer Verwaltung.

Art. 22 – Vorsitz

Den Vorsitz in der AEB-Sprengel-Jahresversammlung führt der Ansprechpartner, der Präsident oder der Vizepräsident, oder ein dazu ernanntes Mitglied.

KAPITEL VII Der Vorstand

Art. 23 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Personen, während die maximale Anzahl vor den Wahlen bei der Vollversammlung festgelegt wird. Diese maximale Anzahl darf bei den Wahlen auf keinen Fall die doppelte Anzahl der auf regionaler Ebene vorhandenen Sozial- und Gesundheitssprengel überschreiten.

Das Amt hat eine Dauer von 3 Jahren und der Vorstand ist berechtigt, für die jeweils laufende Amtsdauer bis zu 2 weitere Vorstandsmitglieder aus den Reihen der AEB-Mitglieder zu kooptieren. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeführt und sind daher unentgeltlich. Den Vorstandsmitgliedern steht die Rückvergütung von dokumentierten Spesen zu, welche im Vorfeld vom Ausschuss genehmigt werden müssen.

Art. 24 - Einberufung, Beschlüsse

Der Vorstand tritt mindestens 6-mal jährlich zusammen und zusätzlich, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder dies verlangen. Das Protokoll führt ein dazu ernanntes Vorstandsmitglied oder die Geschäftsführung. Die Einberufung erfolgt schriftlich und umfasst die Tagesordnung sowie das Protokoll der letzten Sitzung.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens die Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit.

Die Abstimmung findet durch Handheben statt, auf ausdrückliches Verlangen eines Mitgliedes ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

Art. 25 – Befugnisse

Dem Vorstand obliegt:

- a) die Ernennung der vier Ausschussmitglieder
- b) die Ernennung des vom Präsidenten vorgeschlagenen Vizepräsidenten
- c) die Umsetzung der Beschlüsse der Vollversammlung,
- d) die Ausfindigmachung und Genehmigung von Themen- und Arbeitsschwerpunkten,

- e) die Aufnahme bzw. Ablehnung von Aufnahmegegesuchen neuer Mitglieder,
- f) der Ausschluss von Mitgliedern,
- g) die Wahl des Präsidenten,
- h) die ordentliche und außerordentliche Verwaltung des AEB,
- i) die Erstellung der Bilanz/Wirtschafts- und Finanzbericht und Bestimmung zur Verwendung des eventuellen Überschusses,
- j) die Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
- k) die Genehmigung einer internen Geschäftsordnung,
- l) die Ausübung sämtlicher Tätigkeiten, welche nicht laut Statut oder Gesetz der Vollversammlung vorbehalten sind.

Art. 26 – Vorsitz

Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der Präsident oder dessen Stellvertreter.

KAPITEL VIII Der Ausschuss

Art. 27 - Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, die vom Vorstand aus seinen Reihen für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Der Stellvertreter wird auf Vorschlag des Präsidenten vom Ausschuss bestätigt. Der Ausschuss ist berechtigt, für die jeweils laufende Amtsdauer bis zu 2 weitere Mitglieder (Fachkräfte) aus der Reihe der AEB-Mitglieder zu kooptieren. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

Alle Ämter werden unentgeltlich ausgeübt und sind daher unentgeltlich. Den Ausschussmitgliedern steht die Rückvergütung von dokumentierten Spesen zu.

Art. 28 - Einberufung, Beschlüsse

Der Ausschuss tritt mindestens 8-mal jährlich zusammen, zusätzlich dann, wenn 1/2 der Ausschussmitglieder dies verlangt. Das Protokoll führt die dazu ernannte Person. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder telefonisch.

Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig, die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

Art. 29 – Befugnisse

Dem Ausschuss obliegt:

- a) Die Ernennung des Präsidenten
- b) Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes,
- c) Definition und Zuweisung der Aufgaben an die Ausschussmitglieder,
- d) Projektplanung und deren Koordinierung,
- e) Berichterstattung im Vorstand,
- f) Einsetzen der Geschäftsleitung, der Mitarbeiter und Angestellten,
- g) Vorbereiten der Vorstandssitzung und der Vollversammlung,
- h) Die allgemeine und wirtschaftliche Verwaltung des AEB.

Regelina Stampf



Art. 30 – Vorsitz

Den Vorsitz in der Ausschusssitzung führt der Präsident oder dessen Stellvertreter.

KAPITEL IX Der Präsident

Art. 31 - Der Präsident

Der Präsident wird vom Vorstand in geheimer Abstimmung oder per Akklamation gewählt. Nach Vorschlag des Präsidenten wählt der Vorstand seinen/seine Stellvertreter/in.

Er beruft die Vollversammlungen, die AEB-Sprengel-Jahresversammlungen, die Vorstands- und die Ausschusssitzungen ein. Der Präsident vertritt den Arbeitskreis gegenüber Dritten und bei Gericht. Seine Unterschrift bindet den AEB. Der Präsident sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung, der Sprengel-Jahresversammlung, des Vorstandes und des Ausschusses.

Der Stellvertreter vertritt den Präsident bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung und kann vom Präsidenten mit der Durchführung seiner Befugnisse beauftragt werden, hierbei ist er zeichnungsberechtigt.

Bei frühzeitigem Rücktritt oder Ausscheiden des Präsidenten kann diese aus den Reihen des Vorstandes ohne vorzeitige Sprengel-Neuwahlen gewählt werden.

KAPITEL X Die Rechnungsprüfer

Art. 32 - Die Rechnungsprüfer

Die Vollversammlung ernennt 2 Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Arbeitskreises sein müssen. Sie bleiben jeweils 3 Jahre im Amt. Sie haben die Aufgabe, die Buchhaltung des AEB zu prüfen, einen Begleitbericht zur Bilanz- Wirtschafts- und Finanzlage zu erstellen, den Kassabestand und das Vorhandensein von Wertsachen und Wertpapieren festzustellen und sie sind ermächtigt, auch einzeln, Kontrollen jeder Art und zu jeder Zeit durchzuführen.

KAPITEL XI Das Schiedsgericht

Art. 33 - Das Schiedsgericht

Jeglicher Streitfall zwischen Mitgliedern des AEB sowie zwischen Gremien des AEB muss einem Schiedsgericht anvertraut werden, das im Sinne des italienischen ZGB zusammengesetzt ist. Die Schiedsrichter entscheiden nach Gesetz und Billigkeit, ohne Verfahrensförmlichkeiten. Der Schiedsspruch ist unanfechtbar, vorbehaltlich zwingender Gesetzesbestimmungen.

KAPITEL XII Das Kontrollorgan

Art. 34 – Das Kontrollorgan

Gemäß Gesetzesdekret 117/2017 werden, falls notwendig, die Rechnungsrevisoren, siehe Art. 32 des Statutes von einem monokratischen Kontrollorgan ersetzt, bestehend aus einem Wirtschaftsprüfer im Besitz der beruflichen Qualifikation. Dieser kann nicht verpflichtet werden, seine Funktion freiwillig zu tätigen. Die eventuelle Beauftragung des Kontrollorgans hat eine jährliche Dauer.

KAPITEL XIII Auflösung, Liquidation, Umwandlung, Fusion oder Spaltung

Art. 35 – Auflösung, Liquidation, Umwandlung, Fusion oder Spaltung

Die Auflösung des AEB, die Liquidation, die Umwandlung, die Fusion oder die Spaltung wird von der Vollversammlung mit den in Art. 18 vorgesehenen Mehrheiten beschlossen. Auf derselben Vollversammlung werden ein oder mehrere Liquidatoren ernannt und es wird über die Verwendung des Restvermögens bestimmt, welches anderen Vereinen mit demselben oder ähnlichem Zweck, aber jedenfalls gemeinnützigen Zwecken zuzuwenden ist.

KAPITEL XIV Schlussbestimmungen

Art. 36 – Schlussbestimmungen

Für alles, was im Statut nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß der Art. 14 uw. del ZGB und des Kodex des Dritten Sektor, insbesondere betreffend Freiwilligenorganisationen und der ordentliche Rechtsweg.

Bei unterschiedlichen Interpretationen aufgrund der Sprache gilt die deutsche Fassung.

Angelina Staupf

